

3. Die Betriebsvereinbarung des VJZ in der Fassung vom April 1991 sah für regelmäßige Samstagsdienste einen Zuschlag von 50% auf das Grundstundengehalt vor. Die Zuschläge auf die Samstagsstunden wurden überwiegend in Freizeit abgegolten, um die Mehrkosten möglichst gering zu halten, wodurch sich für die Dienstnehmer die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden insgesamt verringerte.

In einer Änderung dieser Vereinbarung vom 1. Juli 1999 wurde die zusätzliche Gewährung einer Zulage für regelmäßige Samstagsdienste vereinbart. Die Höhe dieser Zulage wurde mit S 1.083,- (*entspricht 78,70 EUR*) festgelegt, wenn im Regeldienstplan mehr als vier Samstagsstunden ausgewiesen waren. Die ebenfalls vereinbarte Zulage von S 542,- (*entspricht 39,39 EUR*) bei weniger als vier Stunden Samstagsarbeit kam nur in geringem Ausmaß zur Anwendung. Diese Zulagen wurden rückwirkend ab 1. Jänner 1999 ausbezahlt.

Bei den Personalkosten fielen somit im Jahr 2000 je an Samstagen im Regeldienst Beschäftigtem S 1.083,- (*entspricht 78,70 EUR*) 14-mal im Jahr, d.s. S 15.162,- (*entspricht 1.101,87 EUR*) an. Bei durchschnittlich vier Betreuern je Einrichtung errechneten sich daher S 60.648,- (*entspricht 4.407,46 EUR*) pro Einrichtung und Jahr. Somit ergaben sich für die 20 im Jahr 2000 regelmäßig geöffneten Häuser – auf Grund der zusätzlich gewährten Zulage für regelmäßige Samstagsdienste – Mehrkosten von rd. 1,21 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*). Zu diesem Betrag waren noch die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge im Ausmaß von 26,15% hinzuzurechnen, wodurch Gesamtkosten von rd. 1,53 Mio.S (*entspricht 0,11 Mio.EUR*) entstanden.

Die Einführung der Zulage für regelmäßige Samstagsdienste sollte helfen, die Samstagsarbeit möglichst zügig flächendeckend einzuführen und daher auch bestehendes Personal zu einer Dienstplanänderung zu motivieren. Die regelmäßige Samstagsarbeit bedeutete für die meisten MitarbeiterInnen zusätzlich zu drei bis vier Abenddiensten pro Woche bis 22.00 Uhr, nun auch regelmäßig an Wochenenden zu arbeiten. Mit der regelmäßigen Samstagsarbeit verringerte sich auch die Möglichkeit, Mehr- und Überstunden an Wochenenden zu leisten, was vor der Umstellung im Jahr 1998 in Anspruch genommen werden konnte. Der Kostenerhöhung durch die Zulage steht seit 1998 daher auch eine kontinuierliche Verringerung der Akkumulation von Gutstunden gegenüber.

4. Zusammenfassend ergab die Einschau des Kontrollamtes, dass die Besucherzahlen der JZ im Jahr 2000 an Samstagen höher als an Wochentagen waren, wodurch die Öffnung der Häuser bzw. die Änderung des Regeldienstplanes gerechtfertigt erschien.

Die weitere Öffnung der JZ an Samstagen ohne Ausweitung der Betriebszeiten hatte keinen Einfluss auf die Entwicklung der Sachkosten.

Magistratsabteilung 13, Prüfung der Maßnahmen zur Hebung der Einbruchssicherheit im Bereich der Büchereien Wien in den Jahren 1999 und 2000

In den Jahren 1999 und 2000 kam es im Bereich der Büchereien Wien („BW“) der Magistratsabteilung 13 zu einer Serie von Einbruchsdiebstählen, bei der Handkassen aufgebrochen und die darin enthaltenen Bargeldbestände entwendet wurden. Im Zuge dieser Einbruchsserie – in diesen beiden Jahren wurde in 33 Einrichtungen der BW insgesamt 89-mal eingebrochen – kam es auch zu erheblichen Sachbeschädigungen.

1. Bei den erwähnten Einbrüchen wurden insgesamt rd. S 200.000,- (*entspricht 14.534,57 EUR*) an Bargeld gestohlen und Sachbeschädi-

gungen in einer Höhe von rd. S 660.000,- (*entspricht 47.964,07 EUR*) verübt. Dies entspricht im Durchschnitt einem gestohlenen Geldbetrag von rd. S 2.250,- (*entspricht 163,51 EUR*) und einer durchschnittlichen Sachbeschädigung in Höhe von rd. S 7.400,- (*entspricht 537,78 EUR*) je Einbruchsdiebstahl.

Ein Großteil dieser Einbruchsdiebstähle wurde von ein und demselben Täter verübt, der mittels temporärer Installierung von Videoüberwachungskameras in verschiedenen Einrichtungen der BW ausgeforscht werden konnte.

2.1 Das Kontrollamt stellte bei seiner Einschau fest, dass die BW in allen Fällen der Diebstahlserie der in der Allgemeinen Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien („KVM“), genehmigt mit Erlass der Magistratsdirektion vom 20. Juli 1998, MD-1011-6/97, festgelegten Meldeverpflichtung nachgekommen waren. Die betreffenden Schadensmeldungen wurden auch – wie in der KVM vorgesehen – dem Referat Versicherungen der Magistratsabteilung 5 übermittelt.

2.2 Um festzustellen, welche Maßnahmen zur Hebung der Einbruchssicherheit – als Reaktion auf die beschriebene Einbruchserie – in den Einrichtungen der BW umgesetzt wurden bzw. ob diese erfolgreich waren, hat das Kontrollamt in einem weiteren Prüfungsschritt jene sieben Zweigstellen der BW einer näheren Betrachtungsweise unterzogen, die die meisten Einbrüche zu verzeichnen hatten.

2.2.1 Da in allen Fällen der Einbruchserie (neben der Beschädigung von Türen und Fenstern samt Beschlägen) die in den Büroräumen vorhandenen Schreibtische und Schränke gewaltsam geöffnet und die darin befindlichen Handkassen aufgebrochen wurden, hatte die Magistratsabteilung 13 bzw. die BW in Zusammenarbeit mit der nunmehrigen Magistratsdirektion – Krisenmanagement und Sofortmaßnahmen, der Magistratsabteilung 68 und der Magistratsabteilung 23 sowie der Bundespolizeidirektion Wien verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der mechanischen Widerstandswerte der Eingangstüren, Fenster und Schlösser gesetzt.

So wurden z.B. die Eingangstüren mit zusätzlichen Schlosszylindern sowie Sicherheitsbeschlägen ausgestattet. In einer Zweigstelle wurden die Fenster im Erdgeschoß vergittert und in einer anderen ein Bewegungsmelder sowie eine Innensirene zur Erzielung einer Abschreckwirkung installiert. Die beschädigten Schlösser der Schreibtische und die aufgebrochenen Handkassen wurden aus ökonomischen Gründen wieder durch neue der gleichen Bauart ersetzt.

Als weitere Maßnahme in Folge der Einbruchserie ordnete die Leitung der BW mit Dienstanweisung vom 17. September 1999 an, die üblichen Sicherheitsvorkehrungen verstärkt zu beachten und beim Verlassen der Bücherei nach Dienstschluss zu kontrollieren, ob alle Türen, Fenster und Oberlichter sicher verschlossen sind.

Das Kontrollamt konnte sich bei seiner Einschau in den sieben in die Stichprobe einbezogenen Zweigstellen davon überzeugen, dass in allen Fällen diese Maßnahmen sinnvoll umgesetzt und auch bei den baulichen Maßnahmen die Vorgaben der Stadt Wien bezüglich der Vergabe und Beauftragung grundsätzlich eingehalten wurden.

2.2.2 Wie das Kontrollamt weiters feststellte, hatten die mit der Führung der Handkassen Beauftragten darauf geachtet, dass – wie in der KVM festgelegt – die Bargeldbestände der Handkassen die jeweili-

ge Versicherungssumme nicht überschreiten, sie führten die Bestände regelmäßig an das nächste Bankinstitut ab. Dadurch waren alle gestohlenen Bargelddbeträge durch die Versicherung gedeckt.

Die entstandenen Sachbeschädigungen fanden hingegen nur in geringem Ausmaß Deckung, da bei Beginn der Einbruchsserie diese nicht Gegenstand der abgeschlossenen Versicherung waren. Der in diesem Zeitraum entstandene Sachschaden in der Höhe von rd. S 440.000,- (*entspricht 31.976,05 EUR*) war daher zur Gänze aus Mitteln der Stadt Wien zu tragen.

Aus dieser Erfahrung heraus hatte die Magistratsabteilung 13 mit 1. April 2000 die Kassenversicherung der BW geändert und ihre Kassen gleich anderen Magistratsabteilungen im Rahmen der Einbruchsdiebstahl-Versicherung für die Kassen des Magistrats der Stadt Wien versichert. Die zu zahlende Jahresprämie stieg mit dieser Änderung von S 6.464,- (*entspricht 469,76 EUR*) auf insgesamt S 9.400,- (*entspricht 683,12 EUR*). Damit verbunden war (zusätzlich zur vorher bestehenden Versicherung der Handkassen der einzelnen Zweigstellen) eine Deckung des durch einen Einbruch entstandenen Sachschadens. Die diesbezüglichen Versicherungssummen wurden zwischen S 7.000,- (*entspricht 508,71 EUR*) und S 11.000,- (*entspricht 799,40 EUR*) je Zweigstelle festgelegt.

Bei den zwölf Einbrüchen ab 1. April 2000 waren daher auch die dabei entstandenen Sachbeschädigungen bis zum Ausmaß der jeweiligen Versicherungssumme gedeckt.

Das Kontrollamt merkte zu dieser Maßnahme der BW an, dass damit nicht nur ein umfassenderer Versicherungsschutz erreicht wurde, sondern durch die Verwendung dieses magistratsweit eingeführten Versicherungsproduktes auch insgesamt das Prämien-Leistungs-Verhältnis zu Gunsten der Stadt Wien verbessert werden konnte. Kritisch erwähnt wurde, dass ein Zeitraum von rd. 14 Monaten zur Änderung des Versicherungsvertrages – auch unter der Einrechnung der Kündigungsfrist – relativ lang erschien.

Stellungnahme des Leiters der Büchereien Wien:

Die BW wurden erst im Herbst 1999 darüber informiert, dass die allgemeine Einbruchsdiebstahl-Versicherung für die Kassen des Magistrats der Stadt Wien die Möglichkeit bietet, auch Sachschäden in der Höhe der Differenz zwischen Versicherungshöhe und entwendetem Geldbetrag geltend zu machen. Nach Abklärung mit der Magistratsabteilung 5 und der Festsetzung der Versicherungshöhe für sämtliche Kassen der BW sind diese seit 1. April 2000 im Rahmen der Einbruchsdiebstahl-Versicherung des Magistrats versichert.

Von 9. April 2000 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Einschau war in den BW kein Einbruch mehr zu verzeichnen.

3. Schließlich wurde im Rahmen der Einschau geprüft, inwieweit in den Zweigstellen der BW die Vorschriften betreffend die Führung von Handkassen eingehalten wurden:

3.1 Diesbezüglich war anzumerken, dass einige der mit der Kassenführung beauftragten Bediensteten die in den Handkassen eingenommenen Geldbeträge vor Erreichen der Versicherungssumme bzw. zum Monatsabschluss zur Gänze beim nächstgelegenen Bankinstitut eingezahlt hatten. Für das am nächsten Tag laufende Geldgeschäft musste daher zunächst Privatgeld als Wechselgeld verwendet werden.

Da diese Vorgangsweise nicht zweckmäßig war und weiters den in der KVM festgelegten Bestimmungen widersprach, empfahl das Kontrollamt, nicht den jeweils gesamten Bargeldbestand bei einem Bankinstitut

In den Mitteilungen der Zentrale der BW Nr. 3/2000 vom 30. Mai 2000 war bereits bekannt gegeben worden, dass die letzte Einzahl-

einzu zahlen, sondern das für die ersten Einnahmen des folgenden Werk tages wahrscheinlich erforderliche Wechselgeld einzubehalten.

3.2 Gemäß der KVM bzw. der Kassenvorschrift der BW hat die Direktion der BW sich durch unvermutete Kassenprüfungen zu überzeugen, dass die Kassengeschäfte der Zweigstellen ordnungsgemäß geführt werden.

Die diesbezügliche Einschau ergab, dass in weniger als der Hälfte der Zweigstellen in den letzten beiden Jahren eine Kassenprüfung stattgefunden hatte. In den restlichen Zweigstellen lag die zuletzt durchgeführte Prüfung zum Teil schon mehrere Jahre zurück.

Es wurde daher empfohlen, die Kassenprüfungen – wie in den diesbezüglichen Vorschriften festgelegt – öfters durchzuführen.

lung für den Vormonat bis zum 7. des Folgemonats zu erfolgen hat. Die BW werden in den nächsten Mitteilungen der Zentrale gesondert darauf hinweisen, dass durch diesen späteren Einzahlungstermin das Wechselgeld zum Monatsbeginn gesichert ist.

Die 53 Zweigstellen (51 davon mit Kasse) der BW sind über ganz Wien verteilt, deren Überprüfung ist daher sehr zeitaufwändig und erfolgte deshalb in den letzten Jahren in unregelmäßigen Abständen. Die BW sind aber bestrebt, die regelmäßigen Kassenüberprüfungen in nächster Zeit wieder aufzunehmen.

Magistratsabteilung 14, Organisationsprüfung Interne Revision

Das Kontrollamt hat die Organisation der Internen Revision der Magistratsabteilung 14 (bis 31. Dezember 1995 Magistratsdirektion – Automatische Datenverarbeitung/Magistratsbereich – MD-ADV/Ma) einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

1. Organisatorische Einbindung

Nach einer im Jahre 1990 vom Kontrollamt anlässlich der Prüfung mehrerer Dezernate der damaligen MD-ADV/Ma ausgesprochenen Empfehlung wurde ab 1. Jänner 1991 eine unmittelbar dem Dienststellenleiter unterstellte Stabsstelle „Informationsrecht und Interne Revision“ eingerichtet.

Ab 1. Mai 1995 wurde die Interne Revision aus der Stabsstelle herausgelöst und in der Gruppe „Fachaufsicht“ als Linienreferat weitergeführt. Auch nach der durch die Änderung der Geschäftseinteilung der Stadt Wien mit 1. Jänner 1996 erfolgten Schaffung der Magistratsabteilung 14 – ADV blieb diese interne Struktur aufrecht.

In weiterer Folge (1. Oktober 1996) kam es zu einer neuerlichen Organisationsänderung, bei der dieses Referat im Dezernat „Betreuung“ dem Dezernatsleiter als Stabsstelle unmittelbar zugeordnet wurde.

Die letzte interne Organisationsänderung fand mit 1. Mai 2000 statt. Hierbei wurde die Interne Revision wieder unmittelbar dem Abteilungsleiter unterstellt und in die Stabsstelle „Controlling, IT-Sicherheit, Interne Revision“ integriert.

2. Tätigwerden der Internen Revision

2.1 Nach der Eigendefinition der Dienststelle war die Interne Revision ursprünglich als Hilfsinstrument des Leiters der MD-ADV/Ma zur